**Geheimhaltungsvereinbarung (Non-Disclosure Agreement)**

zwischen

MICRONEL AG, Zürcherstrasse 51, CH-8317 Tagelswangen, wobei jedes mit MICRONEL AG verbundene Unternehmen auf Seiten von MICRONEL AG als in diese Vereinbarung einbezogen gilt.

und

………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….

………………………………………………………………………………………………………………………………………………………….

(Vertragspartner)

MICRONEL AG beabsichtigt, mit dem Vertragspartner auf dem Gebiet von ……………………………………… zusammenzuarbeiten. Zur Durchführung der Zusammenarbeit bzw. zur Erfüllung von Pflichten aus weiteren Vereinbarungen zwischen den Parteien werden der Vertragspartner und MICRONEL AG technologische, produktbezogene oder andere interne Informationen austauschen, die einem sensiblen Bereich zuzuordnen sind. Daher ist ein besonderer Schutz und eine streng vertrauliche Behandlung dieser Informationen geboten. Auf dieser Grundlage vereinbaren die Parteien folgendes:

1. Alle Informationen, mündlich oder verkörpert, die Angaben technischer, technologischer, wissenschaftlicher, administrativer, wirtschaftlicher, geschäftlicher oder finanzieller Natur enthalten oder als geistiges Eigentum anzusehen sind, und an denen der Vertragspartner und/oder MICRONEL AG ein Geschäfts-, Eigentums, Besitz- oder sonstiges Schutzinteresse oder ein gesetzliches Schutzrecht bzw. eine vertragliche oder gesetzliche Schutzpflicht haben, und welche gegenüber der anderen Vertragspartei direkt oder indirekt bekanntgegeben werden (im Folgenden als "vertrauliche Informationen" bezeichnet, unabhängig davon, ob ausdrücklich als "vertraulich" bezeichnet oder gekennzeichnet oder nicht), werden von der annehmenden Vertragspartei streng vertraulich behandelt und nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch die mitteilende Partei an Dritte weitergegeben, noch für einen anderen als den zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Zweck benutzt. "Verkörperung" umfasst insbesondere Schriftstücke mit Formeln, Daten oder Zeichnungen, Fotografien, Modelle, Tonbänder, Disketten, Datenträger jeder Art, Masken und Schaltungen.
2. Die annehmende Vertragspartei verpflichtet sich, die von der mitteilenden Vertragspartei erhaltenen vertraulichen Informationen mindestens mit eigenüblicher Sorgfalt zu behandeln, um sie vor unberechtigter Offenbarung oder Benutzung zu schützen. Die annehmende Vertragspartei wird die durch die mitteilende Vertragspartei bekanntgegebenen vertraulichen Informationen insbesondere nur gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und zur Verschwiegenheit verpflichteten externen Beratern zugänglich machen, die unmittelbar mit der Vertragsdurchführung befasst sind. Des Weiteren wird die annehmende Vertragspartei diesen Personen ihrerseits eine dieser Vereinbarung korrespondierende Vertraulichkeitspflicht auferlegen. Falls eine solche Pflicht diesen Personen (a) nicht auferlegt werden kann, oder (b) deren Beachtung aus gesetzlichen oder praktischen Gründen nicht durchsetzbar oder einer wirksamen Kontrolle durch die annehmende Vertragspartei entzogen wäre, ist die Weitergabe der vertraulichen Informationen an solche Personen ausgeschlossen.
3. Die annehmende Vertragspartei benachrichtigt die mitteilende Vertragspartei sofort über jede unberechtigte Offenbarung oder Benutzung der bekanntgegebenen vertraulichen Informationen und veranlasst unverzüglich wirksame Schritte, um hieraus drohenden Schaden zu verhindern und eine weitere unberechtigte Offenbarung oder Benutzung zu unterbinden.
4. Die Vertraulichkeitsverpflichtungen dieser Vereinbarung beziehen sich nicht auf Informationen, die
5. zur Zeit des Abschlusses dieser Vereinbarung der Öffentlichkeit bereits allgemein bekannt waren, oder
6. nachfolgend öffentlich rechtmässig bekannt werden, oder
7. durch ausdrückliche Freigabe aufgrund vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilli-gung der mitteilenden Vertragspartei weitergegeben werden, oder
8. gemäss einer nach öffentlichem Recht ergangenen verbindlichen Anordnung einer zuständigen Behörde, eines staatlichen Gerichts oder einer sonstigen hoheitlichen Stelle offenbart werden müssen, wobei die mitteilende Vertragspartei hiervon soweit zulässig unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird. Der annehmenden Vertragspartei obliegt die Beweislast bezüglich der obengenannten Ausnahmen.
9. Das Eigentum an allen überlassenen Verkörperungen sowie jegliche Rechte an den vertraulichen Informationen bleiben allein bei der übermittelnden Vertragspartei. Durch die Mitteilung wird weder ein Recht noch eine Lizenz übertragen. Die annehmende Vertragspartei verpflichtet sich, jederzeit nach schriftlicher Aufforderung unverzüglich:
10. Verkörperungen der vertraulichen Informationen, Teile davon sowie jegliche Kopien an die mitteilende Vertragspartei zurückzugeben
11. sämtliche in Computerprogrammen oder ähnlichen Vorrichtungen eingespeicherten vertraulichen Informationen zu löschen
12. sämtliche Notizen, Analysen oder Bearbeitungen, die vertrauliche Informationen enthalten, auswerten oder darauf Bezug nehmen, zu zerstören, sowie
13. innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung durch die mitteilende Vertragspartei rechtsverbindlich zu bestätigen, dass die vorbezeichneten Massnahmen durchgeführt wurden.
14. Alle vertraulichen Informationen werden vorbehaltlich anderweitiger ausdrücklicher schrift-licher Vereinbarung ohne jede vertragliche oder gesetzliche Gewährleistung betreffend Richtigkeit, Genauigkeit oder Vollständigkeit zur Verfügung gestellt. Aus der Weiterleitung bestimmter Informationen ergibt sich kein Anspruch auf weitere Mitteilungen, bestimmte Zusammenarbeitsverpflichtungen oder auf Eingehung weiterer vertraglicher Bindungen.
15. Diese Vereinbarung stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den Parteien dar. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung - einschliesslich dieser Schriftformklausel - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
16. Die durch diese Vereinbarung auferlegten Verpflichtungen gelten für die Dauer der Zusammen-arbeit und für weitere ……… (…) Jahre nach deren Beendigung. Wenn die Parteien in keine vertragliche Beziehung und/oder Zusammenarbeit eintreten sollten, gelten die Verpflichtungen für die Dauer von …….. (..) Jahren ab beidseitiger Unterschrift. Auf diese Vereinbarung ist schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist im Rahmen des gesetzlich Zulässigen Zürich, oder im Falle von Ansprüchen seitens MICRONEL AG gegen den Vertragspartner nach Wahl von MICRONEL AG auch der Ort des Geschäfts- oder Wohnsitzes des Vertragspartners und jeder Ort, an welchem dieser Eigentum oder Vermögen besitzt, sowie jeder Ort einer Vertraulichkeitsverletzung.

MICRONEL AG ………………………………………………………………..

Name: ………………………………………. Name: ……………………………………………

Funktion: ……………………………………….. Funktion: ……………………………………………

Tagelswangen, …………………………………… …………………………….., (Datum)…………………